

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Klaus Adelt, Stefan Schuster, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Arif Tasdelen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Strabs-Chaos beenden!

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Mittel für den Strabs-Härtefallfonds werden um 50 Millionen pro Jahr erhöht.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Entwurf zur Änderung von Art. 19a KAG vorzulegen, der tatsächlich zu sachgerechten Lösungen führt; insbesondere muss die Einreichungsfrist deutlich verlängert, der Selbstbehalt abgeschafft, die unbillige Härte klar definiert und die Stichtagsregelung überarbeitet werden.

Begründung:

Die Staatsregierung hat gestern vollmundig angekündigt, dass die mit Art. 19a KAG eingeführte Härtefallkommission am 01.07.2019 ihre Arbeit aufnehmen wird. Mit der Härtefallregelung des Art. 19a KAG versucht die Staatsregierung verzweifelt, den Murks bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu kaschieren.

Für die Kompensation bzw. die Erstattung der Straßenausbaubeiträge hat die Staatsregierung - selbst nach ihren eigenen Berechnungen - viel zu wenig Mittel eingeplant, so dass Bürger und Kommunen auf den Kosten sitzen bleiben werden. Es ist dringend erforderlich, diese Mittel deutlich aufzustocken.

Die neu eingeführte Härtefallkommission weist deutliche Schwächen auf: eine Antragstellung ist nur vom 1.7.2019 bis zum 31.12.2019, vor allem über eine Online-Plattform, möglich; es gibt immer einen Selbstbehalt in Höhe von 2.000 Euro, d.h. 2.000 Euro trägt der belastete Bürger immer selbst. Von einer Erstattung kann hier schon keine Rede mehr sein. Es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf die Erstattung, sondern die Kommission soll - verfassungsrechtlich bedenklich - nach freier Beurteilung entscheiden, ob und wann eine unbillige Härte vorliegt. Niemand weiß, nach welchem Prinzip Anträge positiv verbeschieden werden, insbesondere wenn die Mittel nicht ausreichen werden. Hier wird die Verantwortung nebulös auf eine Kommission delegiert, weil man sich selbst vor klaren Kriterien drückt. Eine gerichtliche Überprüfung der Härtefallentscheidungen scheut man offensichtlich.

Besonders problematisch ist die Regelung, wonach nur Bescheide, die vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 erlassen wurden, erstattungsfähig sind. Anders als insbesondere von den Freien Wählern versprochen werden also Bescheide, die vor dem 01.01.2014 erlassen wurden, nicht berücksichtigt. Das führt zu dem ungerechten Ergebnis, dass derjenige Bürger, der Ende 2013 einen Bescheid erhalten hat, keine Erstattung erhalten kann, derjenige, der einen solchen Bescheid Anfang 2014 erhalten hat, jedoch schon. Die Gemeinde Alerheim in Schwaben etwa hat zum 01.01.2013 - wie damals politisch gewünscht - erstmals eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen und das erste und einzige Mal mit Bescheiden vom 04.11.2013 mit den Bürgern, denen Ratenzahlungen bis weit ins Jahr 2014 gewährt wurde, abgerechnet. Die betroffenen Bürger in Alerheim haben wegen der Ausschlussfrist keine Chance auf Erstattung. Eine freiwillige Erstattung der Beiträge durch die Gemeinde wurde zudem vom Innenministerium untersagt. Derjenige, der nach dem 1.1.2018 herangezogen wurde, muss keine Beiträge bezahlen; derjenige, der bis zum 31.12.2017 herangezogen wurde, kann vielleicht mit einer Erstattung rechnen, muss aber jedenfalls 2.000 Euro bezahlen. Das gleiche gilt sogar für Maßnahmen derselben Abrechnungseinheit, die zufällig zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerechnet wurden. Die Willkür dieses Stichtagsprinzips ist nicht nachvollziehbar; mit den Versprechungen der Freien Wähler deckt sich dies jedenfalls nicht, Rechtsfrieden ist damit nicht erreichbar. Art. 19a KAG ist daher unverzüglich zu überarbeiten.

Die Diskussionen über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge haben bei Bürgern und Kommunen große Irritationen ausgelöst. Der unprofessionelle Umgang mit dem Thema durch die Koalition ist ein Trauerspiel, das zu bedauern ist. Es muss klar sein: Wer die Beiträge abschafft, muss diese auch vollständig kompensieren. Es gilt gleiches Recht für alle und jedwede Ungleichbehandlungen sind zu vermeiden. Bei den Bürgern darf nicht der Eindruck entstehen, dass der eine aus purem Zufall zur Kasse gebeten wird, der andere aber nicht.